

Verordnung

vom 19. Dezember 2006

Inkrafttreten:
01.01.2007

zur Annahme der Empfehlung über die Liste der Anstalten für den ordentlichen oder vorzeitigen Vollzug der freiheitsentziehenden Strafen und Massnahmen

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Konkordat vom 10. April 2006 über den Vollzug der Freiheitsstrafen und Massnahmen an Erwachsenen und jungen Erwachsenen in den Kantonen der lateinischen Schweiz (Konkordat über den strafrechtlichen Freiheitsentzug an Erwachsenen);

gestützt auf das Dekret vom 4. Oktober 2006 über den Beitritt des Kantons Freiburg zu diesem Konkordat;

in Erwägung:

Am 27. Oktober 2006 hat die Westschweizer Konferenz der in Straf- und Massnahmenvollzugsfragen zuständigen kantonalen Behörden eine Empfehlung über die Liste der Anstalten für den ordentlichen oder vorzeitigen Vollzug der freiheitsentziehenden Strafen und Massnahmen (Empfehlung Nr. 1) verabschiedet. Diese Empfehlung wird notwendig mit dem Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches am 1. Januar 2007.

Die Westschweizer Konferenz hat die Empfehlung Nr. 1 in Erwartung einer neuen Regelung beschlossen, die ab 2007, im Anschluss an das Inkrafttreten des Konkordats über den strafrechtlichen Freiheitsentzug an Erwachsenen in allen Kantonen erlassen wird. Der Kanton Freiburg hat mit Dekret vom 4. Oktober 2006 bereits seinen Beitritt zum Konkordat erklärt.

Auf Antrag der Sicherheits- und Justizdirektion,

beschliesst:

Art. 1

¹ Die von der Westschweizer Konferenz der in Straf- und Massnahmenvollzugsfragen zuständigen kantonalen Behörden beschlossene Empfehlung vom 27. Oktober 2006 über die Liste der Anstalten für den ordentlichen oder vorzeitigen Vollzug der freiheitsentziehenden Strafen und Massnahmen wird angenommen.

² Der Text dieser Empfehlung wird im Anhang zu dieser Verordnung veröffentlicht.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Der Präsident:

Cl. GRANDJEAN

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX

Empfehlung Nr. 1

vom 27. Oktober 2006

über die Liste der Anstalten für den ordentlichen oder vorzeitigen Vollzug der freiheitsentziehenden Strafen und Massnahmen

*Die Westschweizer Konferenz der in Straf- und
Massnahmenvollzugsfragen zuständigen kantonalen Behörden*

gestützt auf die Artikel 40, 41, 58 – 61, 64, 75 77, 77a und b, 80, 377 – 379 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs mit den Änderungen vom 13. Dezember 2002 (StGB);

gestützt auf die Verordnung vom 29. September 2006 zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz (V-StGB-MStG);

gestützt auf Artikel 4 des Konkordats vom 22. Oktober 1984 über den Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen und jungen Erwachsenen in den westschweizerischen Kantonen und im Kanton Tessin;

gestützt auf den Beschluss der Westschweizer Konferenz der in Straf- und Massnahmenvollzugsfragen zuständigen kantonalen Behörden vom 21. September 2006;

in Erwägung:

Das neue Sanktionsrecht tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Es enthält verschiedene Grundsätze für den Vollzug von freiheitsentziehenden Strafen und Massnahmen (vgl. insbesondere den 3. Titel des StGB), namentlich:

- einheitliche Freiheitsstrafe (an Stelle von Haft-, Gefängnis- und Zuchthausstrafe, Art. 40 StGB);
- grundsätzliche Trennung der therapeutischen Einrichtungen von den Strafanstalten (Art. 58–61 StGB);
- geschlossene oder offene Anstalten, bzw. auch geschlossene Anstalten mit offenen Abteilungen oder offene Anstalten mit geschlossenen Abteilungen (Art. 76 StGB), für den Vollzug der verschiedenen Arten des Freiheitszugs;
- es wird nicht mehr zwischen Erst- und Wiederholungstätern unterschieden;

- keine zwingende Trennung mehr zwischen den Geschlechtern (vgl. Bot-schaft 98.038 vom 21. September 1998, Ziff. 214.21, ad Art. 75 StGB); die Kantone können allerdings für bestimmte Fälle weiterhin eine solche Trennung vorschreiben. Für die Freiheitsstrafen wird die Trennung der Ge-schlechter beibehalten, indem in einer Anstalt separate Abteilungen ge-führt werden. Hingegen können beim Vollzug von bestimmten Massnahmen (z.B. nach dem bisherigen Art. 44 StGB) und für alternative Vollzugsfor-men Ausnahmen vorgesehen werden.

Die Kantone der lateinischen Schweiz haben beschlossen, das Konkordat vom 22. Oktober 1984 zu revidieren und durch dasjenige vom 10. April 2006 über den Freiheitsentzug an Erwachsenen zu ersetzen. Diese interkantonale Verein-barung wird in Kraft treten, sobald die Parlamente aller Partnerkantone die Beitrittserklärung verabschiedet haben. In der Zwischenzeit erlässt das oberste Organ des Konkordats Empfehlungen, die per 1. Januar 2007 in Kraft treten, um die Konformität mit dem neuen Bundesrecht zu gewährleisten. Diese Emp-fehlungen werden in einem späteren Zeitpunkt, nach Inkrafttreten des neuen Konkordates vom 10. April 2006, nötigenfalls angepasst, um den praktischen Bedürfnissen und den Erfahrungen mit dem neuen Recht Rechnung zu tragen.

Unter Konkordatisierung versteht man die einheitliche Anwendung von Grund-sätzen zum Strafvollzug und zum Haftregime in den Partnerkantonen, nicht je-doch den gemeinsamen Betrieb oder die gemeinsame Leitung von Anstalten, wie dies etwa im Bereich der Ausländerhaft (Konkordat vom 4. Juli 1996 über die Administrativhaft an Ausländern) der Fall ist. Während bei der Ausländer-haft die Partnerkantone direkt für die Führung und Verwaltung der Anstalten und des Personals zuständig sind, stellen die Kantone im Bereich des Straf-vollzugs eigene Anstalten zur Verfügung, in denen die Strafen und Massnahmen vollzogen werden können (inkl. vorzeitigem Vollzug). Zudem sind die Kanto-ne verpflichtet, Anstalten für den Vollzug der Untersuchungshaft zu unterhal-ten. Schliesslich will das Konkordat mit dem Erlass von Empfehlungen die je-weiligen Regeln harmonisieren und damit Minimalstandards schaffen.

Auf Antrag der Konkordatskommission vom 29. September 2006,

empfiehlt:

1. GRUNDSÄTZE

Art. 1 Anstalten für den Vollzug von Strafen und Massnahmen

¹ Die Partnerkantone stellen für den Vollzug (inkl. den vorzeitigen Vollzug) von Strafen und Massnahmen geschlossene oder offene Anstalten zur Verfügung. Diese Anstalten können eine oder mehrere offene oder geschlossene Abteilungen umfassen.

² Die Anstalten sorgen für die Förderung des Sozialverhaltens der gefangenen Person, der dabei eine aktive Rolle zukommt. Sie bieten zudem spezifische Massnahmen zur Sozialisierung an und berücksichtigen dabei die Bedürfnisse der gefangenen Person und den Schutz der Allgemeinheit.

³ Die Anstalten sind unterschiedlich konzipiert und organisiert und orientieren sich dabei an der Flucht- und Wiederholungsgefahr der Insassen. Diese Evaluation wird aufgrund der gesamten Umstände vorgenommen (namentlich Haftdauer, Art der Delinquenz und Umstände der Tat, persönliche Situation der gefangenen Person, Verbindung zur Schweiz und verwaltungsrechtlicher Status).

⁴ Für abweichende Vollzugsformen zugunsten der Gefangenen sind Anstalten oder Anstaltsabteilungen vorzusehen.

⁵ Die Anstaltsstrukturen sollten soweit als möglich angepasst werden können, wenn es die Umstände erfordern.

Art. 2 Offene Anstalten oder geschlossene Anstalten mit einer offenen Abteilung für den Strafvollzug

¹ In diesen Anstalten oder Abteilungen werden bei der Organisation, beim Personal und bei den baulichen Aspekten grundsätzlich geringe Sicherheitsmaßnahmen getroffen.

² In diesen Anstalten oder Abteilungen werden folgende Strafen vollzogen:

- Kurzstrafen im ordentlichen Haftregime (Art. 41 und 77 StGB);
- tagweiser Vollzug für Strafen bis zu 4 Wochen (Art. 79 Abs. 2 StGB);
- Halbgefängenschaft (Art. 77b und 79 StGB);
- die Haft, die je nach Umständen im Anschluss an das geschlossene Regime gemäss Artikel 3 angeordnet wird;
- das Arbeitsexternat, das nach Vollzug eines Teils der Freiheitsstrafe, in der Regel nach mindestens der Hälfte der Strafdauer, angeordnet wird (Art. 77a StGB);

- die abweichenden Vollzugsformen (Art. 80 StGB);
- gegebenenfalls der vorzeitige Vollzug der Strafe oder Massnahme (Art. 75 Abs. 2 und 58 Abs. 1 StGB).

Art. 3 Geschlossene Anstalten oder offene Anstalten mit einer geschlossenen Abteilung für den Strafvollzug

¹ In diesen Anstalten oder Abteilungen werden bei der Organisation, beim Personal und bei den baulichen Aspekten erhebliche oder sehr aufwändige Sicherheitsmassnahmen getroffen, um den Schutz der Allgemeinheit zu gewährleisten.

² In diesen Anstalten oder Abteilungen werden folgende Strafen vollzogen:

- in der Regel vorzeitig vollzogene Strafen oder Massnahmen;
- Freiheitsstrafen in der geschlossenen Vollzugsstufe, die der offeneren Vollzugsstufe vorangeht;
- Freiheitsstrafen mit erhöhtem Sicherheitsregime, unter anderem für sehr hohe Strafen und Massnahmen (z.B. Art. 123a der Bundesverfassung; lebenslange Verwahrung für extrem gefährliche Straftäter, solange in der Schweiz für diese Kategorie von Insassen noch keine besondere Anstalt verfügbar ist);
- stationäre therapeutische Massnahmen für die Behandlung von psychischen Störungen (Art. 59 Abs. 3 StGB);
- Freiheitsstrafen gegen verurteilte Personen, die aufgrund einer schweren psychischen Störung als gefährlich zu qualifizieren sind und die nach Verbüßung der Strafe verwahrt werden (Art. 64 Abs. 1 Bst. a und b StGB).

³ In diese Anstalten oder Abteilungen werden auch Personen eingewiesen, die sich in Untersuchungshaft befinden. Dieses Haftregime fällt nicht in den Geltungsbereich des Konkordats.

Art. 4 Offene oder geschlossene Anstalten mit einer offenen oder geschlossenen Abteilung für den Massnahmenvollzug

Massnahmen können in offenen oder geschlossenen Anstalten, die je nachdem über offene oder geschlossene Abteilungen verfügen, vollzogen werden. Diese Anstalten oder Abteilungen verfügen über entsprechend ausgebildetes Personal für die Umsetzung der stationären therapeutischen Massnahmen, die mit Ausnahme der Verwahrung (Art. 64 Abs. 2 StGB) an die Stelle der Freiheitsstrafe treten (Art. 59 – 61 StGB). Es werden in diesen Anstalten und Abteilungen nahtlos folgende Massnahmen vollzogen:

- die stationären therapeutischen Massnahmen zur Behandlung von psychischen Störungen (Art. 59 StGB);
- die Suchtbehandlung (Art. 60 StGB);
- die Massnahmen für junge Erwachsene (Art. 61 StGB);
- die Verwahrung (Art. 64 Abs. 1 Bst. a und b StGB).

2. LISTE DER VERFÜGBAREN ANSTALTEN

Art. 5 Offene Anstalten, allenfalls mit einer geschlossenen Abteilung,
für den Strafvollzug

Gegenwärtig sind die folgenden Anstalten verfügbar:

- a) Kanton Freiburg
 - Anstalten von Bellechasse
 - Heim Tannenhof
- b) Kanton Waadt
 - Anstalt Le Tulipier in Morges
 - Salles d’arrêts in Lausanne
- c) Kanton Wallis
 - Kolonie von Crêtelongue
- d) Kanton Neuenburg
 - EEP La Ronde
- e) Kanton Genf
 - La Pâquerette des champs
 - Vallon
 - Montfleury
 - Riant-Parc
 - Villars
- f) Kanton Jura
 - Pruntrut (l’Orangerie).

Art. 6 Geschlossene Anstalten, allenfalls mit einer offenen Abteilung,
für den Strafvollzug

¹ Gegenwärtig sind die folgenden Anstalten verfügbar:

- a) Kanton Freiburg
 - Zentralgefängnis Freiburg (mit Ausnahme des nicht konkordatären Bereichs)
 - Bezirksgefängnis Bulle (mit Ausnahme des nicht konkordatären Bereichs)
- b) Kanton Waadt
 - Etablissements de la plaine de l'Orbe (inkl. Hochsicherheitsabteilung)
 - Gefängnis la Tuilière (mit Ausnahme des nicht konkordatären Bereichs)
 - Gefängnis la Croisée (mit Ausnahme des nicht konkordatären Bereichs)
- c) Kanton Wallis
 - Prison des Iles (mit Ausnahme des nicht konkordatären Bereichs)
 - Gefängnisse Brig und Martigny (mit Ausnahme des nicht konkordatären Bereichs)
- d) Kanton Neuenburg
 - EEP Bellevue
 - Gefängnis La Chaux-de-Fonds (mit Ausnahme des nicht konkordatären Bereichs)
- e) Kanton Genf
 - La Pâquerette
 - Favra
 - NSD, La Brénaz (unter Vorbehalt des Entscheids der LKJPD vom 12.03.2007)
- f) Kanton Tessin
 - La Stampa (mit Ausnahme des nicht konkordatären Bereichs)
 - La Farera (mit Ausnahme des nicht konkordatären Bereichs); diese Anstalt wird über eine Abteilung mit erhöhter Sicherheit verfügen.

² Für abweichende Vollzugsformen (Art. 80 StGB):

- a) Kanton Waadt
 - Psychiatrische Abteilung der Etablissements de la Plaine de l'Orbe, grundsätzlich den Insassen dieser Anstalten vorbehalten

- b) Kanton Genf
 - UCH (Kantonsspital), Abteilung des Gefängnisses von Champ-Dollon (mit Ausnahme des nicht konkordatären Bereichs)
 - UCP (Belle Idée), Abteilung des Gefängnisses von Champ-Dollon
- c) Jeder Kanton verfügt zudem über eine geeignete Anstalt oder über einen Sektor für den Straf- oder Massnahmenvollzug an behinderten oder älteren Verurteilten, die nicht in einer anderen Anstalt für Straf- oder Massnahmenvollzug untergebracht werden können.

Art. 7 Offene oder geschlossene Anstalten
für den Massnahmenvollzug

¹ Für die Behandlung von psychischen Störungen (Art. 59 StGB) verfügen die Kantone derzeit nicht über geeignete Anstalten. Der Vollzug dieser Massnahmen erfolgt demnach, bis die Anstalt Curabilis (GE) erstellt ist, in Strafanstalten, sofern diese über qualifiziertes Personal verfügen (Art. 59 Abs. 3 StGB) oder, gestützt auf besondere Vereinbarungen, in Anstalten der beiden anderen Konkordate.

² Für die Behandlung von Suchtkrankheiten verfügt jeder Kanton über Anstalten oder über Plätze in offenen oder halboffenen Spitälern oder ähnlichen Einrichtungen.

³ Für die Massnahmen an jungen Erwachsenen (Art. 61 StGB) stellt der Kanton Wallis die Anstalt Pramont zur Verfügung.

3. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 8 Interkonkordatäre Zusammenarbeit

Unter besonderen Umständen (namentlich aus Gründen der Betreuung, der Sicherheit, der Disziplin, der Nähe zum Wohnort oder zum Arbeitsplatz oder der Überbelegung der Anstalt) kann eine gefangene Person auch in eine Anstalt eines Kantons eingewiesen werden, der dem Konkordat nicht angehört, sofern diese konkordatexterne Einweisung weder gegen das Konkordat verstößt noch den Interessen eines Kantons oder einer Anstalt zuwiderläuft.

Art. 9

¹ Der Beschluss B-1/3 vom 27. Oktober 2003 betreffend die Anstalten, in denen Strafen und Massnahmen gegenüber Gewohnheitsverbrechern in Form von Halbgefängenschaft vollzogen werden können, wird aufgehoben.

² Ab Inkrafttreten des Konkordats vom 10. April 2006 über den Freiheitsentzug an Erwachsenen wird die Konferenz das Reglement über die Liste der Anstalten erlassen, welche die entsprechenden Bestimmungen des heutigen Konkordats (Art. 11 ff.) ersetzen wird.

³ Die Konferenz lädt die Kantonsregierungen der lateinischen Schweiz ein, ihre Bestimmungen über die Gefängnisse und Strafanstalten im gegebenen Zeitpunkt entsprechend anzupassen.

⁴ Diese Empfehlung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Der Sekretär:

Henri NUOFFER

Der Präsident:

Claude GRANDJEAN,
Staatsrat